

Korrektur einer bereits gemachten Äußerung geht, die das Gericht für unzutreffend hält, liegt hier jedoch nicht vor. Dies ließe sich allenfalls unter Vorwegnahme des Beweisergebnisses annehmen, dass der Zeuge die Unwahrheit gesagt habe, als er angab, der Angekl. sei nicht der Verkäufer der Amphetaminportionen gewesen. Eine solche Vorwegnahme des Beweisergebnisses war hier aber nicht zulässig. Dann bleibt es dabei, dass die Frage nach der Identität des Drogenverkäufers nicht beantwortet worden ist.

[5] Angesichts der entscheidenden Beweisbedeutung der Auskunft des Zeugen innerhalb des Beweistrings, den die *StrK* zugrunde gelegt hat, blieb hinsichtlich der Anwendung des § 70 StPO auch kein Ermessensspielraum für das Gericht.

[6] Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Ur. auf dem Verfahrensfehler beruht. Es steht nämlich nicht fest, dass der Zeuge Ku. auch bei Anwendung der Zwangsmittel nach § 70 StPO die Frage unbeantwortet gelassen hätte. Ferner ist nicht feststellbar, dass der Zeuge keine Auskunft erteilt hätte, die eine andere Identität des Drogenverkäufers ergeben hätte.

[7] Schließlich ist nicht davon auszugehen, dass die Anwendung der Zwangsmittel nach § 70 StPO unverhältnismäßig gewesen wäre. Zwar kann auch bei erheblicher Beweisbedeutung der Auskunft des Zeugen von der Anwendung der Zwangsmittel als unangemessen abgesehen werden, wenn etwa dem Zeugen oder ihm nahe stehenden Personen im Fall der Beantwortung der Beweisfrage konkrete Gefahren für Leib oder Leben drohen. Dass es sich so verhält, ist hier aber ebenfalls nicht ersichtlich.

Beweiswürdigung

StPO §§ 261, 267

In die Beweiswürdigung sind ein sich aufdrängendes Falschbelastungsmotiv und sich aus der Aussagegenese ergebende Qualitätsmängel der Aussage in die Erörterung der Glaubhaftigkeit der Aussagen eines Belastungszeugen einzubeziehen. Es ist zu erörtern, ob unerklärliche Erinnerungslücken die belastende Aussage nicht insgesamt entwerfen.

BGH, Beschl. v. 14.03.2012 – 5 StR 28/12 (LG Saarbrücken)

Aus den Gründen: [1] Das *LG* hat den Angekl. [u.a.] wegen besonders schwerer Vergewaltigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung... zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 8 J. verurteilt und im Adhäsionsauspruch auf eine Zahlung an die Nebenklägerin in Höhe von 20.000 € nebst Zinsen erkannt. Die Revision erzielt [einen] ersichtlichen Teilerfolg.

[2] **1.** Das *LG* hat im Wesentlichen folgende Feststellungen und Wertungen getroffen:

[3] **a)** Es kam zu sieben gewaltsamen Übergriffen des unbestraften Angekl. zum Nachteil seiner Ehefrau, der Nebenklägerin:...

[5] In allen Fällen dieser Tatserie [vorsätzliche Körperverletzungen] hat das *LG* seine Feststellungen neben den Angaben der Nebenklägerin auf weitere Beweismittel stützen können.

[6] **b)** Nach dem letzten Vorfall trennte sich die Nebenklägerin von dem Angekl. In dem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren berief sie sich im August 2008 auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht. Sie hatte sich während des Tatzeitraums zu den einzelnen Vorfällen Notizen gemacht und hieraus auf den Rat des sie damals behandelnden Psychologen Schriftstücke erstellt. Nachdem der Angekl. die Nebenklägerin bei jedem Kontakt im Rahmen des von

ihm wahrgenommenen Umgangsrechts mit der ehelichen Tochter beleidigt und bedroht hatte, erkundigte sie sich im Jahr 2010 bei der Polizei, »was sie tun könne«. Die Nebenklägerin entschloss sich, Angaben zu machen, und vereinbarte mit dem Vernehmungsbeamten, dass sie die Vorfälle aufschreiben werde. Die bei der Vernehmung schließlich verwendeten Schriftstücke hatte sie gemeinsam mit ihrem späteren Lebensgefährten unter Verwendung ihrer während des Tatzeitraums gefertigten Notizen erstellt. Auf der Grundlage alleiniger Angaben der Nebenklägerin zum jeweiligen Kerngeschehen hat sich das *LG* insoweit von drei Vergewaltigungen durch den Angekl. überzeugt:

[7] Am Abend des Rosenmontags 2004 oder 2005 oder 2006 weigerte sich die Nebenklägerin, dem Angekl. aus der Garage Bier zu holen. Der Angekl. schubste sie zu Boden, trat und schlug mehrfach auf sie ein. Später riss ihr der mit einer Reitgerte ausgestattete Angekl. im Schlafzimmer das Nachthemd auf und packte sie schmerzhaft an den Brüsten. Er drang mit einem Finger – ihr Schmerzen verursachend – in ihre Scheide ein und verlangte Befriedigung mit der Hand. Aus Angst vor weiteren Schlägen kam sie dem nach. Der Angekl. drückte sie an den Schultern auf den Rücken und vollzog den vaginalen Geschlechtsverkehr, unterbrochen von mehrfachem Oralverkehr. Nach vergeblichen Versuchen, den Geschlechtsverkehr von hinten auszuüben, drehte der Angekl. seine Ehefrau auf den Rücken, spreizte ihre Beine und schob den Griff der Reitgerte in ihre Scheide. Er bewegte die Gerte vor und zurück und zog sie wieder heraus. Nach vom Angekl. verlangtem Eincremen seines Gliedes und der Scheide seiner Frau mit Vaseline vollzog er den vaginalen Geschlechtsverkehr von hinten und schlug mit der Reitgerte mehrfach auf den Rücken der Nebenklägerin (Fall 10 – besonders schwere Vergewaltigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung...).

[8] Am Abend des 09.03.2005 sagte der Angekl. nach einer vorangegangenen tätlichen Auseinandersetzung im Bett zu seiner Frau, er werde ihr zeigen, was passiere, wenn sie »aufmüffig« sei. Er drehte sie gewaltsam auf den Rücken, zog ihr den Schlüpfers aus, spreizte ihre Beine und vollzog an ihr den vaginalen Geschlechtsverkehr bis zum Samenerguss, obgleich sie immer wieder sagte, er solle aufhören. Anschließend schlug er ihr ins Gesicht (Fall 9 – Vergewaltigung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung...).

[9] Am 25.06.2006 verlangte der stark alkoholisierte Angekl. von seiner Frau, mit der Hand befriedigt zu werden. Als sie sich weigerte, drohte er ihr Schläge an. Nach Ausbleiben einer Erektion packte er sie an den Haaren, zog ihren Kopf zwischen seine Beine und verlangte den Oralverkehr. Er drückte sein Glied derart weit in ihren Mund, dass sie würgen musste. Anschließend schlug er ihr unkontrolliert mit der Hand ins Gesicht. Er fiel dann plötzlich um und schlief ein (Fall 8 – Vergewaltigung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung...).

[10] **2.** Die Revision ist hinsichtlich der Körperverletzungsfälle (Fälle 1 bis 7 der Urteilsgründe) offensichtlich unbegründet i. S. v. § 349 Abs. 2 StPO. Die auf Verletzung der §§ 250, 256 StPO gestützte Verfahrensrüge (vgl. *BGH*, Beschl. v. 23.11.2010 – 3 StR 402/10, StV 2011, 715; ferner *BGH*, Beschl. v. 21.09.2011 – 1 StR 367/11, NJW 2012, 694), die der *Senat* (gegen *BGH*, Beschl. v. 05.03.1990 – 5 StR 63/90 < = StV 1990, 345 Ls>; vgl. auch *BGH*, Beschl. v. 12. 08 1999 – 3 StR 277/99, NStZ 2000, 49, 50 [= StV 2000, 185]) für zulässig erachtet, greift aus den vom GBA benannten Gründen in der Sache nicht durch.

[11] **3.** In den Vergewaltigungsfällen ist der Schuldspruch schon aufgrund der Sachrüge wegen durchgreifender Rechtsmängel aufzuheben (vgl. *BGH*, Ur. v. 16.11.2006 – 3 StR 139/06, NJW 2007, 384, 387, insoweit in *BGHSt* 51,

144 nicht abgedr. [= StV 2007, 59], und v. 24.01.2012 – 5 StR 433/11).

[12] a) Das *LG* hat es unterlassen, das sich nach den Feststellungen aufdrängende Falschbelastungsmotiv einer wahrheitswidrigen Mehrbelastung hinsichtlich der Vergewaltigungen – für die es keine weiteren Beweismittel gab – in die Erörterung der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Nebenklägerin unter mehreren Aspekten einzubeziehen (vgl. *Brause*, NStZ 2007, 505, 507).

[13] Anlass der belastenden Angaben war das Bestreben der Nebenklägerin, Beleidigungen und Bedrohungen durch den Angekl. im Zusammenhang mit seinen Kontakten bei Ausübung des Besuchsrechts zu unterbinden. Diese Interessenlage barg ein erhöhtes Risiko einer fälschlichen Mehrbelastung. Die hierzu im weiteren Zusammenhang angestellte Erwägung des *LG*, die Nebenklägerin habe ihre Aussage zu keinem Zeitpunkt zum Anlass genommen, den Umgang des Angekl. mit seiner Tochter zu beschränken, so dass die Streitigkeiten bezüglich des Besuchsumfanges als Belastungsmotiv entfielen, entkräftet die Gefahr einer interessengeleiteten Mehrbelastung nicht maßgeblich.

[14] Soweit das *LG* festgestellt hat, die Nebenklägerin habe ein regelrechtes Martyrium erleiden müssen, wäre zudem »Rache« als mögliches Motiv für eine wahrheitswidrige Mehrbelastung in den Blick zu nehmen gewesen (vgl. *BGH*, Urt. v. 24.01.2012 – 5 StR 433/11).

[15] b) Das *LG* hat es ferner unterlassen, einen Qualitätsmangel argumentativ zu entkräften, der sich nach der Genese der Anzeige aufdrängt.

[16] Die Nebenklägerin war unmittelbar nach ihrem Entschluss, den Angekl. zu belasten, keinen Nachfragen in einer Vernehmungssituation ausgesetzt. Vielmehr hat sie das Geschehen zunächst in einer häuslichen schriftlichen Ausarbeitung sogar unter Hilfestellung ihres neuen Lebensgefährten dargelegt. Wie sich die gefertigten Schriftstücke zu den Notizen der Nebenklägerin und zu den von ihr auf Anraten ihres Psychologen erstellten Aufzeichnungen verhalten, wird genauso wenig dargestellt wie die Art der Verarbeitung der nach Absprache mit der Polizei erstellten Ausarbeitungen in der Anzeige.

[17] c) Die Bewertung der Erinnerungslücken der Nebenklägerin hinsichtlich des Verbrechens der besonders schweren Vergewaltigung weist nach den Erwägungen des *LG* ein nicht aufgelöstes Spannungsverhältnis auf, das Anlass hätte geben müssen zu prüfen, ob hierdurch die belastende Aussage nicht insgesamt entwertet wird (vgl. *Brause*, a.a.O., S. 511 m.w.N.). Die *StrK* hat einerseits die Erklärung der Nebenklägerin für ihre grundsätzlich gute Erinnerung an die einzelnen Vorfälle, die Fertigung von Notizen während des Tatzeitraums und die spätere Erstellung der Schriftstücke, akzeptiert. Andererseits hat sie die weitgehend fehlende Erinnerung der Nebenklägerin an den Zeitpunkt der Haupttat, des einzigen qualifizierten Verbrechens, als nachvollziehbare Erinnerungslücke in Anbetracht des langen Zeitablaufs bewertet. Dies ist angesichts des mit einer solchen Tat verbundenen schwerwiegenden Eingriffs in die Persönlichkeit der Nebenklägerin und der hierdurch zwangsläufig aufkommenden Belastungen für das Familienleben schwer nachvollziehbar (vgl. *BGH*, Beschl. v.

16.05.2002 – 5 StR 136/02 – und v. 12.07.2006 – 5 StR 236/06, StraFo 2006, 411).

[18] Im Zusammenhang damit hätte dieses die Nebenklägerin besonders erniedrigende Verbrechen dem *LG* Anlass geben müssen, im Rahmen der Glaubhaftigkeitsprüfung zu erwägen, warum sie nach dieser Tat die Beziehung zum Angekl. nicht beendet hat (vgl. *BGH*, Urt. v. 24.01.2012 – 5 StR 433/11). Auch vor dem Hintergrund der später vollzogenen Trennung aus weitaus geringerem Anlass wird die – vom *LG* im Zusammenhang mit der Offenbarung sexueller Übergriffe nachvollzogene – Erklärung der Nebenklägerin, sie habe sich geschämt und nicht gewollt, dass die Kinder etwas erfahren, dem Gewicht des sich infolge eines derart belastenden Verbrechens entstehenden Impulses zum Verlassen des Täters kaum gerecht (vgl. *BGH* a.a.O.).

[19] 4. Die Sache bedarf demnach hinsichtlich der Vergewaltigungsvorwürfe neuer Aufklärung und Bewertung ...

Anmerkung: Eine Entscheidung des 5. Strafsenats des *BGH*, die dem unbefangenen Leser in verfahrensrechtlicher Hinsicht¹ auch in einer Zeit Rätsel aufgibt², in der man gerade gelernt hat, mit der revisionspraktischen Möglichkeit sitzgruppenabhängiger Divergenzen innerhalb eines Strafsenats des *BGH* zu rechnen.³ Unter dem Aktenzeichen 5 StR 28/12 heißt es:

»Die auf Verletzung der §§ 250, 256 StPO gestützte Verfahrensrüge (...), die der Senat (gegen *BGH*, Beschl. v. 05.03.1990 – 5 StR 63/90 [...]) für zulässig erachtet, greift aus den vom GBA benannten Gründen in der Sache nicht durch.«⁴

Was verbirgt sich hinter dieser Wendung von 5 StR 28/12 gegen 5 StR 63/90?

I. Die Lösung des Rätsels wird dadurch erschwert, dass die erhobene verfahrensrechtliche Beanstandung einschließlich der Angriffsrichtung der Rüge nicht mitgeteilt wird. Zur Charakterisierung des Beschwerdevorbringens wird auf zwei Entscheidungen anderer Strafsenate des *BGH* verwiesen:

– 3 StR 402/10 betrifft die Rüge einer Verletzung des § 256 Abs. 1 Nr. 2 StPO: Verlesen worden war der Bericht von Ärzten eines konfessionellen Krankenhauses, dessen Inhalt von dem Tatrichter bei der Beweisführung »nicht zum Nachweis einer nicht schweren Körperverletzung« herangezogen worden war, sondern um auf diesem urkundsbeweislichen Weg dort dokumentierte Äußerungen des An-

1 In sachlich-rechtlicher Hinsicht ist gegen den Beschluss nichts zu erinnern. Der Senat führt seine überzeugende Rspr. zu den besonderen Darlegungsanforderungen in der fehlerteilsträchtigen (vgl. *Schwenn* StV 2010, 705; StV 2012, 255) Beweiskonstellation »Aussage gegen Aussage« konsequent fort.

2 Freilich ist Rätselhaftes der Spruchpraxis dieses Senats nicht fremd, wie unlängst der Beschluss in der Sache 5 StR 444/11 (erscheint in StV 2013, m. Anm. *Trüg* = HRRS 2012 Nr. 516) besonders anschaulich belegt. Es wird nie zu enträtseln sein, auf welchem revisionsrechtlich methodisch belastbaren Weg es dem Senat gelungen sein könnte, dem beweisantragsrechtlich gerügten Begründungsmangel des Beschlusses gem. § 244 Abs. 6 StPO dadurch die Eignung, den Bestand des Urteils zu gefährden, zu nehmen, dass die vom Tatrichter mit unstrittig rechtsfehlerhafter Begründung unterlassene Beweiserhebung durch das Revisionsgericht nachgeholt wird, um wegen des Ergebnisses dieses revisionsgerichtlichen Beweiserhebungsaktes nicht etwa den Beruhenszusammenhang (§ 337 Abs. 1 StPO) zu verneinen, sondern zu schließen, aufgrund des erst hierdurch angeblich offenbar werden den Rechtsmissbrauchs bei der Antragstellung sei dem Tatrichter überhaupt kein i.S.d. § 244 Abs. 6 StPO bescheidungsbedürftiger Beweis Antrag vorgelegt worden.

3 Vgl. *Schünemann* ZIS 2012, 1; *Bernsmann* StV 2012, 274.

4 Rn. 10 (Hervorh. d. Verf.).

geklagten gegenüber den ihn behandelt habenden Ärzten in die Beweiswürdigung einstellen zu können.⁵

- 1 *StR 367/11* setzt sich mit der Rüge auseinander, die tatrichterliche Verfahrensweise sei unter dem Blickwinkel des § 250 S. 2 StPO durchgreifend bedenklich, weil die in dem zu Beweis Zwecken vernehmungsersetzend gem. § 256 Abs. 1 Nr. 2 StPO verlesenen Attest dokumentierten Verletzungen des Tatopfers auch Bedeutung für den Teil der Beweisführung gehabt hätten, der die Tateinheitlich mit dem Körperverletzungsdelikt (§ 223 StGB) begangene Sexualstraftat betroffen habe.⁶

Der Beschwerdeführer des vorliegenden Verfahrens muss folglich beanstanden haben, die gem. § 256 Abs. 1 Nr. 2 StPO verlesene Urkunde sei von dem Tatgericht bei der Beweiswürdigung inhaltlich zu weitgehend berücksichtigt worden (§ 250 S. 2 StPO).

II. Was muss der Beschwerdeführer jedenfalls nach dem herkömmlichen (hier nicht zu problematisierenden) Verständnis des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO⁷ in der Revisionsrechtfertigung vortragen, will er in diesem Sinn einen Verstoß gegen § 250 S. 2 StPO⁸ mit der Verfahrensrüge ordnungsgemäß beanstanden?

1. Jedenfalls muss er den Beweisgewinnungsakt der tatgerichtlichen Hauptverhandlung konkret schildern, die verlesene Urkunde inhaltlich vollständig wiedergeben und die Angriffsrichtung der Rüge⁹ benennen.¹⁰

2. Fraglich ist, ob und in welchem Umfang sich diese Rüge einer rechtsfehlerhaft erfolgten vernehmungsersetzenden Verlesung einer Urkunde zu alternativen Möglichkeiten verhalten muss, den Urkundeninhalt in die Beweisaufnahme einzuführen. Unabhängig davon, ob die Urteilsgründe eindeutig vermitteln,¹¹ der Tatrichter habe seine Überzeugung nur auf die verlesene Urkunde gestützt, wird der gerade *vernehmungsersetzende* und nicht bloß vernehmungsergänzende Charakter dieser Verlesung als Kern der Rüge näher darzulegen, insbes. aufzuzeigen sein, dass nicht jenseits der Verlesung der Urkunde z.B. durch Vernehmung ihres Urhebers über dieses Thema Beweis erhoben worden ist.¹² Möglicherweise kann aber auch gem. § 344 Abs. 2 S. 2 StPO die Erörterung geboten sein, ob die Verlesung auf einer anderen normativen Grundlage mit der Folge prozessual statthaft (oder gar erfolglos) war, dass die bei einer gem. § 256 Abs. 1 Nr. 2 StPO erfolgten Verlesung zu beachtende beweisrechtliche Beschränkung der Berücksichtigungsfähigkeit des Urkundeninhalts¹³ fortfiel.

3. Zur Reichweite einer solchen Darstellungsobliegenheit verhielt sich der *Senat*¹⁴ in 5 *StR 63/90*. Versteckt in einem Tenorzusatz seines Verwerfungsbeschlusses (§ 349 Abs. 2 StPO) und revisionsdogmatisch nicht weiter hergeleitet¹⁵ heißt es in ihm:

»Die Revision des Angekl. gegen das Urt. des *LG Hannover* v. 09.03.1989 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Die Rüge, die *StK* hätte das Attest der Ärztin Dr. B v. 12.08.1988 nicht verlesen dürfen, ist nicht ordnungsmäßig erhoben (§ 344 Abs. 2 S. 2 StPO). Die Verlesung kann nach § 251 Abs. 2 S. 1 StPO in der Fassung des *StVÄG 1987* zulässig gewesen sein. Daß die Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht vorgelegen haben, ist dem Revisionsvortrag nicht zu entnehmen.«¹⁶

Nach der am 01.04.1987 in Kraft getretenen Änderung des § 251 StPO war gem. Abs. 2 S. 1 die vernehmungserset-

zende Verlesung einer Urkunde auch dann zulässig geworden, wenn der Angeklagte verteidigt war und StA, Verteidiger und Angeklagter mit dieser Verfahrensweise einverstanden waren. Folglich hatte der Beschwerdeführer – und zwar offenbar sicherheitshalber unabhängig davon, auf welche Vorschrift die Verlesung durch den Tatrichter gestützt worden war – vorzutragen, dass ein solcher Fall nicht vorgelegen hatte, die Verlesung also nicht einverständlich erfolgt war oder – die Begründung des Beschlusses v. 06.03.1990 ist sprachlich nicht eindeutig – nicht hätte erfolgen können. Von dieser Sichtweise hatte sich bereits der 3. *Strafsenat* des *BGH* mit dem in der vorliegenden Entscheidung zitierten Beschl. v. 12.08.1999¹⁷ vorsichtig gelöst und mit Recht hervorgehoben, durch eine solchermaßen verstandene Obliegenheit werde die Bearbeitung derartiger Rügen für das Revisionsgericht nicht substantiell erleichtert, da die Negativbehauptung »entweder nur pauschal aufgestellt werden könnte oder die Aufzählung aller Ausnahmetatbestände enthalten müßte«, zumal möglicherweise bereits in der Mitteilung, auf die Vernehmung des Verfassers der Urkunde sei nicht verzichtet worden, die Erklärung liegen könnte, die vernehmungsersetzende Verlesung sei nicht einverständlich erfolgt.¹⁸

4. Dass sich der 5. *Strafsenat* – das ist des Rätsels Lösung – diesen Einwänden nicht länger verschlossen hat, ist uneingeschränkt zu begrüßen.¹⁹ Ob hierin ein über den Einzelfall hinausgehendes Anzeichen dafür gefunden werden kann, der in Leipzig beheimatete *Strafsenat* des *BGH* werde die Vorschrift des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO zukünftig behutsamer handhaben, erscheint mir angesichts seiner sonstigen Entscheidungspraxis eher zweifelhaft.²⁰

RA Klaus-Ulrich Ventzke, Hamburg.

Beweiswürdigung in den Urteilsgründen

StPO §§ 267, 261

Die Aussage eines Belastungszeugen muss insbesondere zur Beurteilung der Aussageentwicklung und Aussage-

5 StV 2011, 715 Rn. 3 ff. = HRRS 2011 Nr. 294.

6 StV 2012, 707 Rn. 9 ff. m. Anm. Stefan König = HRRS 2011 Nr. 1173.

7 Vgl. Meyer-Gofner, StPO, 55. Aufl. 2012, § 344 Rn. 20 ff.

8 Dass auch ein Verstoß gegen § 244 Abs. 2 StPO vorliegen kann, ist hier zu vernachlässigen.

9 Vgl. zuletzt BGH HRRS 2012 Nr. 313 Rn. 30 f.

10 Vgl. nur Meyer-Gofner (Fn. 7), § 250 Rn. 15.

11 Dass kein Beschwerdeführer ernsthaft glauben darf, hier revisionsverfahrensrechtlich gesicherten Boden unter den Füßen zu haben, belegt prägnant anhand einer dieselbe Fallkonstellation betreffenden Verfahrensrüge BGH 2 StR 444/09 = HRRS 2010 Nr. 152, Rn. 6 ff.

12 Meyer-Gofner (Fn. 7), § 250 Rn. 15.

13 Vgl. nur Meyer-Gofner (Fn. 7), § 256 Rn. 19-21.

14 Der Beschluss erging seinerzeit in der Besetzung mit den Richtern Herrmann, Schuster, Fuhrmann, Horstkotte, Häger, also in einer gänzlich anderen personellen Zusammensetzung als der fast genau 22 Jahre später folgende Beschluss.

15 Damit argumentierte er ähnlich kryptisch wie der hier zu besprechende Beschl. v. 14.03.2012.

16 BA, S. 1 (Herv. d. Verf.).

17 NStZ 2000, 49 (50) = StV 2000, 185.

18 Zur – bei dieser Angriffsrichtung ohnehin fernliegenden – Beanstandungsnotwendigkeit (§ 238 Abs. 2 StPO) verhält sich der der Beschluss interessanterweise nicht (dazu BGH StV 2012, 202; Ventzke StV 2012, 198 [200 f.]).

19 Gleichwohl ist es eine Frage anwaltlicher Vorsicht, ob man wirklich freudig auf diesen Zug aufspringt und derartige Ausführungen zukünftig unterlässt.

20 Vgl. zuletzt (zu BGH StV 2011, 520) Ventzke StV 2011, 520 (521 f.).